

Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2011

4817

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Lehrpersonalverordnung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2011,

beschliesst:

I. Die Änderungen vom 16. Februar 2011 von § 19 und Anhang B der Lehrpersonalverordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. Februar 2011 änderte der Regierungsrat zahlreiche Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311; ABl 2011, 731). Im Rahmen dieser Änderung wurden Anliegen aus dem Projekt «Belastung – Entlastung im Schulfeld» umgesetzt wie die Lockerung der Bestimmung über die Verwendung der Vollzeiteinheiten (VZE) aus dem Gestaltungspool. Ferner wurden unter anderem der Sozialindex neu geregelt und die notwendigen Änderungen auf Verordnungsstufe zur Umsetzung der Neuregelung des Handarbeitsunterrichtes gemäss § 21a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) vorgenommen. Die in diesem Zusammenhang beschlossene Neuregelung der Zulagen (§ 19 und Anhang B der LPVO) bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

2. Änderung von § 19 und Anhang B der Lehrpersonalverordnung

2.1 Änderungsbedarf und Neuregelung

Die heutige Regelung für die Gewährung von Zulagen an Lehrpersonen, die an mehrklassigen Klassen unterrichten, beruht auf der Überlegung, dass der Aufwand an solchen Klassen grösser ist als in Jahrgangsklassen. Dies trifft jedoch nur noch zum Teil zu. Die Jahrgangsklassen sind in der Regel grösser als mehrklassige Klassen und weisen zum Teil ebenfalls einen sehr heterogenen Leistungsstand auf, sodass die Lehrpersonen an diesen Klassen einen ähnlichen Aufwand haben wie diejenigen an mehrklassigen Klassen. Die allgemeine Bevorzugung von Lehrpersonen an mehrklassigen Klassen gegenüber denjenigen an grösseren Jahrgangsklassen ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass die Administration für die Ausrichtung der Mehrklassenzulagen sehr aufwendig und kaum noch zu bewältigen ist.

Die Mehrklassenzulage soll durch eine Einmalzulage, wie sie für das übrige Staatspersonal besteht, abgelöst werden. Von dieser Neuregelung können grundsätzlich alle Lehrpersonen profitieren. Die bisher für die Mehrklassenzulage verwendeten Mittel werden den Schulgemeinden gemäss dem Beschäftigungsumfang aller Lehrpersonen anteilmässig zur Gewährung von Einmalzulagen an Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter zur Verfügung gestellt.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

- § 19 (Zulagen): Die bisher für die Mehrklassenzulage aufgewendeten Beträge stehen den Gemeinden weiterhin zur Verfügung. Sie können damit eine Einmalzulage gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO, LS 177.11) gewähren. Infrage kommen z.B. Lehrpersonen, die an einer Klasse mit schwierigen Verhältnissen unterrichten. Dabei können auch Lehrpersonen an mehrklassigen Klassen berücksichtigt werden. Die Schulpflege zieht im Frühling Bilanz über das laufende Schuljahr und meldet bis spätestens Ende April die zulageberechtigten Lehrpersonen. Die Auszahlung der Einmalzulagen erfolgt in der Regel im Mai. Da eine besondere Klassensituation über mehrere Jahre andauern kann, ist es auch möglich, dass eine Lehrperson während mehrerer Jahre eine Zulage erhält.

Für Vikarinnen und Vikare ist die Zulage nicht vorgesehen, weil deren Einsatz in den meisten Fällen nur für kürzere Zeit vorgesehen ist.

- Anhang B (Zulagen, Ansätze): Der Betrag pro VZE wird wie folgt berechnet: durchschnittliche Lohnsumme, die als Mehrklassenzulagen aufgewendet wird, geteilt durch die Anzahl aller VZE für den Unterricht. Der Zulagenbetrag wird jährlich an die gewährte Teuerung angepasst.

2009 wurden insgesamt rund 2,5 Mio. Franken für Mehrklassenzulagen aufgewendet. Im Schuljahr 2008/09 wurden 7917 VZE (Stichtag: 15. September 2008), im Schuljahr 2009/10 8113 VZE (Stichtag: 15. September 2009) geführt. Dies ergibt 2009 einen Durchschnitt von 7990 VZE und damit einen Betrag von Fr. 315 pro VZE. Mit der Teuerungszulage für 2011 von 0,3% erhöht sich dieser Wert auf Fr. 316.

Gemäss § 44 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) werden für Einmalzulagen 0,2 bis 0,4% der Lohnsumme budgetiert. Damit stehen dem Lehrpersonal dieselben finanziellen Mittel wie dem übrigen Staatspersonal zur Verfügung.

3. Kosten

Die vorliegende Änderung der Lehrpersonalverordnung führt zu keinen Mehrkosten.

4. Inkrafttreten

Die Änderung vom 16. Februar 2011 von § 19 und Anhang B der Lehrpersonalverordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2012/13 (1. August 2012) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Lehrpersonalverordnung (LPVO) **(Änderung vom 16. Februar 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Zulage

§ 19. ¹ Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 eine Zulage in Form eines Geldbetrags.

² Der zur Verteilung stehende Zulagenbetrag wird aufgrund der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch die Bildungsdirektion bestimmt.

³ Die Zulage wird als Einmalzahlung ausgerichtet. Die Schulpflege meldet der Bildungsdirektion bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen.

⁴ Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

B. Zulagen, Ansätze

¹ Der zur Verteilung stehende Zulagenbetrag beträgt pro Lehrerstelle in Vollzeiteinheit Fr. 316. Auf den Betrag wird die Teuerungszulage gemäss § 56 VVO ausgerichtet.

² Der Betrag wird erweitert durch die budgetierte Einmalzulage gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung.

II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf das Schuljahr 2012/13 (1. August 2012) in Kraft.